

**Anlage III - Synopse der Änderungen der seit dem 08. August 2021 geltenden Satzung der Stadt Rüsselsheim am Main über die Erhebung von Gebühren nach dem Landesaufnahmegesetz (LAufnG) und in Obdachlosenunterkünften (folgend Gebührensatzung) und dem noch zu beschließenden 2. Nachtrag zur Gebührensatzung**

Gebührensatzung in der voraussichtlich am 25. April 2024 beschlossenen und im Anschluss zu veröffentlichenden Fassung	3. Nachtrag zur Gebührensatzung:
<b>§ 3 Abs. 2</b>	
Die Unterbringungsgebühren betragen im Satzungsgebiet für die Gemeinschaftsunterkünfte gemäß § 1 Abs. 1 und 2 monatlich 275 € pro Person.	Die Unterbringungsgebühren betragen im Satzungsgebiet für die Gemeinschaftsunterkünfte gemäß § 1 Abs. 1 monatlich 328 € pro Person.
<b>§ 5 Abs. 1</b>	
Abweichend vom § 3 Abs.2 dieser Satzung beträgt die Unterbringungsgebühr für Personen mit Arbeitseinkommen und für ihre Ehegatten und Kinder max. 200,00 Euro pro Person und Monat der Unterbringung.	Abweichend vom § 3 Abs.2 dieser Satzung beträgt die Unterbringungsgebühr für Personen mit Arbeitseinkommen und für ihre Ehegatten und Kinder max. 250,00 Euro pro Person und Monat der Unterbringung.